

1. Was ist eine publikationsbasierte Dissertation?

Eine publikationsbasierte (kumulative) Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit nicht in Form einer Monografie, sondern als Sammlung wissenschaftlicher Fachbeiträge dargestellt werden. Die Fachbeiträge müssen in anerkannten Fachzeitschriften oder Sammelbänden mindestens eingereicht worden sein.

Die publikationsbasierte Dissertation muss in ihrer Gesamtheit in Umfang, Qualität und wissenschaftlicher Leistung einer Monografie gleichwertig sein.

Mindestanforderungen:

- Mindestens drei Fachbeiträge
- Davon mindestens ein Fachbeitrag in Alleinautorenschaft.

2. Bestandteile einer publikationsbasierten Dissertation

2.1 Titelblatt

Die Dissertation ist auf der Titelseite ausdrücklich als „publikationsbasierte Dissertation“ zu kennzeichnen. Sie ist in gebundener Form mit fortlaufender Seitenzahl einzureichen.

2.2 Rahmenschrift und Übersicht

Bei einer publikationsbasierten Dissertation ist eine **Rahmenschrift** zu erstellen. Diese umfasst eine Einleitung, die Einordnung der Forschungsfrage in den wissenschaftlichen Kontext, eine Darstellung des methodischen Vorgehens sowie eine detaillierte Beschreibung des verwendeten Datenmaterials. Es ist darzulegen, welche übergeordnete Fragestellung die Fachbeiträge miteinander verbindet und welche spezifischen Aspekte in den einzelnen Fachbeiträgen behandelt werden.

Zudem ist eine **Übersicht** beizufügen, die Anzahl, Titel, Veröffentlichungsmedium und Einreichungsstatus der Fachbeiträge sowie eine vollständige Auflistung aller Ko-Autorinnen und Ko-Autoren enthält.

2.2 Gemeinschaftsveröffentlichungen

Eine Ko-Autorenschaft bei Fachbeiträgen, auch durch Betreuende, ist grundsätzlich zulässig.

Eine Ko-Autorenschaft ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein tatsächlicher und wesentlicher wissenschaftlicher Beitrag geleistet wurde.

Bei gemeinschaftlich verfassten Fachbeiträgen ist eine Ko-Autor*innenerklärung in die Dissertation aufzunehmen. Diese muss von allen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren unterzeichnet sein und den individuellen Beitrag jeder beteiligten Person detailliert darstellen. Hierfür ist der von der Fakultät bereitgestellte Vordruck zu verwenden.

3. Begutachtung

Gemäß § 7 der Promotionsordnung vom 10. Juli 2013 bestellt der Promotionsausschuss in der Regel zwei Gutachter*innen. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten einholen.

Besondere Regelungen bei publikationsbasierten Dissertationen (Beschlüsse des Promotionsausschusses):

Ko-Autorinnen, die an mehr als der Hälfte der in der publikationsbasierten Dissertation enthaltenen Fachartikel mitgewirkt haben, sind von der Bestellung als Gutachterinnen ausgeschlossen. Haben Ko-Autor*innen an genau der Hälfte der Fachartikel mitgewirkt, wird ein zusätzliches (drittes) Gutachten eingeholt.

Der Promotionsausschuss kann auch in anderen Fällen ein drittes Gutachten anfordern.

Gutachterinnen, die als Ko-Autorinnen an einzelnen Fachartikeln beteiligt sind, dürfen die von ihnen mitverfassten Fachartikel nicht begutachten.